Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Verordnung vom 01.10.1844 publ. 05.10.1844

an, während der ganzen zehnjährigen Dauer des Privilegiums bei Eingesessenen Unseres Groß= herzogthums Oldenburg käuslich zu erhalten sind, bei Vermeidung der sofortigen Einziehung des ertheilten Privilegiums. Bei etwaigen Be= einträchtigungen dieses Privilegiums sollen die Bestimmungen des Art. 416. des Strafgesetzbuchs in Anwendung kommen.

Bur Urkund dessen 2c.

41) Regierungs=Bekanntmachung vom 1. Oct., publ. den 5. Oct. 1844.

In Folge Höchster Autorisation Seiner Ko-Vermehrung der niglichen Hoheit des Großherzogs wird, als Juchtstuten. Nachtrag zu der Regierungsbekanntmachung vom 1. Juli 1840 die Vertheilung von Prämien an ausgezeichnete Zuchtstuten betreffend, hierdurch bekannt gemacht, daß außer den in den §. 1. und 2. dieser Bekanntmachung bestimmten sechszehn Prämien sür Zuchtstuten, vom Jahre 1845 an, dis weiter sür diesenigen Districte, welche Marsch und Seest zugleich enthalten, noch zwei Prämien, eine zu 75 Athlr. und eine zu 50 Athlr. Gold, jährlich ausgesetzt sind.